



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

BS 1 R -

26.08.2020

Rundverfügung Nr. 21 / 2020

Zur Anwendung der Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2020 (Nds. GVBl. S. 267), im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der die Schulen betreffende § 17 der Niedersächsischen Corona-Verordnung lautet:

§ 17

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ²Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ³Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 einzuhalten. ⁴Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. ⁵Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig.

(2) ¹Das zuständige Gesundheitsamt kann für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen Schulbetrieb nach Absatz 1 nicht zulässt, anordnen, dass abweichend von Absatz 1 an einer Schule der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfindet, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. ²Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ³Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 26 Abs. 1 Satz 1 zulässig.

⁴Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig. ⁵Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe nach Satz 1 und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. ⁶Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. ⁷Schulfahrten im Sinne des Satzes 6 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

(3) ¹Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen, wenn eine Anordnung nach Absatz 2 nicht ausreicht. ²Mit einer Untersagung nach Satz 1 ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt. ³Schulfahrten im Sinne des Satzes 2 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(4) ¹Für die Dauer einer Anordnung nach Absatz 2 und einer Untersagung nach Absatz 3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaustausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 5. August 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren sowie Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Zu der Verordnung ergeht für die öffentlichen Schulen folgende verbindliche Verfügung:

1. Eingeschränkter Regelbetrieb nach § 17 Abs. 1 (Szenario A)

Die Zusammensetzung der Gruppen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 („Kohorten“ i.S.d. Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule, **s. Anlage**) ist zu dokumentieren.

Bei der Organisation des Ganztagsbetriebs ist die Erteilung des Unterrichts vorrangig sicherzustellen. An Ganztagschulen ist bei der Festlegung der Kohorten zu berücksichtigen, dass außerunterrichtliche Angebote mit Blick auf die Teilnehmerzahl für bestimmte Angebote durchgeführt werden können. Ein Wechsel der Lehrkräfte, Pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Personal des Kooperationspartners ist zulässig. Es wird empfohlen, den Mindestabstand möglichst einzuhalten.

Zudem sind nur solche Angebote zulässig, bei denen die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans eingehalten werden können.

Auf die im Rahmen-Hygieneplan Corona Schule in Nummer 16 beschriebenen Besonderheiten für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird hingewiesen.

Grundsätzlich ist die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) stets in den gekennzeichneten Bereichen außerhalb der Unterrichts- und Arbeitsräume zu tragen. Sofern durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass Begegnungen zwischen Personen unterschiedlicher Kohorten ausgeschlossen sind (z.B. durch versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten), kann nach Entscheidung der Schulleitung auf das Tragen der MNB verzichtet werden.

Verstöße seitens der Schülerinnen und Schüler gegen die Pflicht zum Tragen einer MNB in diesen Bereichen können von der Schule mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) begegnet werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen mit Gästen ist das Risiko einer etwaigen Verbreitung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 gegen den Anlass der Veranstaltung abzuwägen. Zudem ist das Risiko der Durchführbarkeit der Veranstaltung bei einem ungewissen Infektionsgeschehen zu berücksichtigen. Soweit Schulveranstaltungen nach § 17 Abs. 1 Satz 5 mit Gästen durchgeführt werden, haben Schulleitungen die Beschränkungen der Corona-VO nach § 24 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und nach § 25 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zu beachten.

Bei der Planung von Schulfahrten ist das Risiko der Durchführbarkeit mit Blick auf die ungewisse Entwicklung des Infektionsgeschehens zu berücksichtigen. Sollte eine Schulfahrt abgesagt werden, können Stornierungskosten entstehen. Es wird empfohlen im Kalenderjahr 2020 keine Schulfahrten durchzuführen.

Soweit es erforderlich ist, dass schulfremde Personen die Schule betreten, bestehen Schulleitungen im Rahmen der Ausübung des Hausrechts auf die Dokumentation des Besuchs von Dritten an der Schule. Personen, die sich weigern, dass ihre Daten erhoben werden, wird der Zugang grds. verwehrt. Bei der Datenverarbeitung sind die Vorgaben des § 4 Corona-VO einzuhalten.

2. Präsenzunterricht in geteilten Lerngruppen (Wechselmodell) nach § 17 Abs. 2 (Szenario B)

Soweit das zuständige Gesundheitsamt dies als Maßnahme anordnet, findet der Unterricht als Präsenzunterricht an der jeweiligen Schule im Schichtbetrieb statt. Das gilt auch für den Besuch des Schulkindergartens. Der Unterricht findet grundsätzlich in geteilten, voneinander getrennten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben und der bis zu 16 Personen angehören dürfen. Zu den Personen, die einer Gruppe angehören können, zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie notwendige Schulbegleitungen (Schulassistenten). Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen in der Klasse und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

Für den Schulsport gelten die Einschränkungen wie für die Sportausübung im Übrigen, die in § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung geregelt sind, sowie des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.

Außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule können unter den Voraussetzungen stattfinden, dass die Zusammensetzung der Gruppe beibehalten wird und dass die Notbetreuung und der Präsenzunterricht sichergestellt sind. Ein Wechsel der Lehrkräfte, Pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Personal des Kooperationspartners ist zulässig. Zudem sind nur solche Angebote zulässig, bei denen die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans eingehalten werden können.

Das Schulmittagessen an Ganztagschulen ist unter Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen und Wahrung des vorgeschriebenen Mindestabstands in der festen Gruppe zulässig.

Zulässig ist die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich der Durchführung

von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele, Grundschulsporttage), Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen.

Bei den nach § 17 Abs. 2 Satz 4 zulässigen Veranstaltungen sind ebenfalls die Vorgaben der Corona-Verordnung nach § 24 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und nach § 25 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zu beachten.

Im Wechselmodell nach § 17 Abs. 2 sind eintägige Fahrten zu außerschulischen Lernorten zulässig, wenn diese in der festen Lerngruppe stattfinden.

Das Tragen von MNB kann nicht seitens der Schulleitungen angeordnet werden. Es wird jedoch empfohlen, außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine MNB in den Bereichen zu tragen, in denen der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Auf die im Rahmen-Hygieneplan Corona Schule in Nummer 16 beschriebenen Besonderheiten für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird hingewiesen.

3. Schulschließung nach § 17 Abs. 3 (Szenario C)

Im Falle einer Untersagung des Schulbesuchs nach § 17 Abs. 3 ist für alle Schülerinnen und Schüler von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.

4. Notbetreuung an Schulen nach § 17 Abs. 4 (Szenario B und C)

Im Falle einer Einschränkung des Präsenzunterrichts in Folge einer Maßnahme nach § 17 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 findet eine Notbetreuung statt.

In der Umsetzung der Notbetreuung sind die folgenden Punkte zur Kontakteinschränkung einzuhalten:

- nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
- nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
- nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

a) Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse

Erziehungsberechtigte im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 4 sind Personen, die in kritischen Infrastrukturen tätig sind, etwa Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche. Aber auch die etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen.

b) Betreuung in besonderen Härtefällen nach § 17 Abs. 4 Satz 5

Bei den besonderen Härtefällen können folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Entscheidung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaussfall.

Die Notbetreuung kann auch durch nicht lehrendes Personal sichergestellt werden.

5. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule

Die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplan Corona Schule sind nach § 17 Abs. 5 Corona-VO verbindlich.
Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

Diese Rundverfügung 21 / 2020 ersetzt die Rundverfügung 19 / 2020 vom 19.06.2020.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)